Gemeinde Nümbrecht
Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich des Golfplatz Nümbrecht (Tauschflächen für die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 – Sängertshöhe – gem. § 13 b BauGB)

Bekanntmachung
des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 den 48. Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes im Bereich des Golfplatz Nümbrecht (Tauschflächen für die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 – Sängertshöhe – gem. § 13 b BauGB) gefasst.

Ziel und Zweck der Planung:
Der wirksame Flächennutzungsplan weist den Bereich der 48. Änderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kurklinik/Hotel aus. Die Darstellung soll im Änderungsbereich in Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage/Golfplatz umgeändert werden. Diese Bauflächenrücknahme soll als Tauschfläche für die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 – Sängertshöhe – gem. § 13 b BauGB dienen.

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgend verkleinert abgedruckten Karte ersichtlich.

(Kartenausschnitt)

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde werden die vorliegenden Planunterlagen in der Zeit vom

03.02.2020 bis 03.03.2020 einschließlich

im Rathaus Nümbrecht, Hauptstraße 16, Bauamt, Zimmer 320, 51588 Nümbrecht, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Einsichtnahme und Erörterung. Einwendungen und Vorschläge können beim Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per Email an: Kerstin.Berscheid@nuembrecht.de) vorgetragen werden.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht wird zu einem späteren Zeitpunkt nach vorheriger Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit hat dann nochmals Gelegenheit Anregungen vorzubringen, über die dann der Rat der Gemeinde Nümbrecht entscheidet.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nümbrecht, den 22.01.2020
Der Bürgermeister
gez.
Hilko Redenius